

2.16.2  
e/D

Auszugsweise Abschrift der Note der Finanz-  
landesdirektion für Tirol vom 4.6.1948, Zl. 923-I-1948,  
an die FLD. Wien

1). Tätige Reue

Voraussetzung für das Erlöschen der Strafbarkeit war gem. § 245 PStGes. - bis zur Vierten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3.8.1938, RGBl. I., S. 195, dass der Straffällige bevor er die 1. Vorladung zur Einvernahme als Beschuldigter oder die amtliche Mitteilung, dass gegen ihn eine Anzeige vorliegt, erhalten hat, seine Angaben an der zuständigen Stelle berichtigt oder vervollständigt. Im Falle der Steuerverheimlichung durch Nichtüberreichung einer vorgeschriebenen Anzeige oder Liste (Tantiemenabgabe, Besoldungssteuer bis 12.000 S u.s.w.) musste nicht nur die dem Straffälligen obliegenden Anzeigen usw. überreicht werden, sondern auch die einbehaltenen und nicht abgeführten Steuern binnen 14 Tagen eingezahlt werden. Die Berichtigung musste weiters vollständig sein bzw. blieb nach der Praxis zumindest der nicht gerichtete Einkommensteil strafbar. Ferner musste die Berichtigung bei der zur ursprünglichen Veranlagung zuständigen Behörde erfolgen.

Diese Voraussetzungen wurden weder von der Österr. Zuckerindustrie AG. noch von den Herren Bloch-Bauer erfüllt.

Die Österr. Zuckerindustrie AG. bekannte nach der Beschwerde insgesamt 2,463.140 S zur KöSt-Nachveranlagung als verkürzt ein. Im Strafverfahren wurde eine Erhöhung der Bemessungsgrundlagen für die KöSt von 2,567.840 S festgestellt. Eine Richtigstellung betreffs der Tantiemenabgabe bzw. ggf. der Besoldungssteuer wurde, ebenso wie eine Einzahlung dieser, meines Wissens überhaupt nicht versucht.

Wann die Zustellung der Einleitungsdekrete gegen Dir. Malek und Dir. Stellv. Pfeifer als Funktionäre der Österr. Zuckerindustrie AG. erfolgte, weiss ich nicht. Ich weiss auch nicht aus welchem Grund das Strafverfahren gegen diese eingestellt wurde. Ich nehme an mangels Vorliegens des subjek

004936

tiven Tatbestandes oder wegen § 244 c ( 3 ) ( durch wirtschaftliche Abhängigkeit begründete Nötigung zur Beihilfe). Aus dem Rückschein würde genau die Zustellungszeit ersichtlich sein, weil die Zustellung immer durch eigene Erhebungsorgane erfolgte und die Uhrzeit genau vermerkt wurde.

Ferdinand Bloch-Bauer hat betreffs der eigenen Steuern, aber auch als Funktionär der Österr. Zuckerindustrie AG., deren Steuererklärungen er meiner Erinnerung nach zumindest teilweise unterschrieben hatte, Berichtigungen nicht eingebracht, wie aus den Beschwerdeausführungen selbst zu ersehen ist. Wem das Einleitungsdekret für Herrn Ferdinand Bloch-Bauer zugestellt worden ist, ist mir begreiflicherweise nicht erinnerlich. Sicher ist aber, dass das Einleitungsdekret, wie immer seitens der Steuerstrafabteilung Wien, nicht nur " als Beschuldigter wegen Verdachtes der Steuerhinterziehung und Steuerverheimlichung als Funktionär der Österr. Zuckerindustrie AG.", sondern auch " wegen Verdachtes der eigenen Einkommensteuer usw." lautete. Für die Einleitungsdekrete lagen bei der Steuerstrafabteilung ausführliche Muster vor, die sämtliche möglichen Hinterziehungs- und Verheimlichungsfälle deckten und immer wieder verwendet wurden. Ebenso wurde die Zustellung bestimmt rechtskräftig bewirkt. Herr Ferdinand Bloch-Bauer bzw. RA. Dr. Führer hätte ansonsten wohl nach später Richtigstellungen eingebracht oder umgekehrt hätte auch die Strafabteilung mangels Vorliegens von Berichtigungen seitens des Beschuldigten noch immer Einleitungsdekrete an den ausgewiesenen Vertreter, RA. Dr. Führer, zustellen können. Mit Inkrafttreten der Vierten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich im August 1938 bestand allerdings für Ferdinand Bloch-Bauer keine Möglichkeit der tätigen Reue mehr, weil ab diesem Zeitpunkte bereits die Bestimmungen des § 410 AO galten und unzweifelhaft " eine Anzeige " und mindestens " die unmittelbare Gefahr der Entdeckung " vorlag. Jedenfalls gab es betreffs der Wirksamkeit der Beschuldigtenladung im Jahre 1938 keinen Zweifel.

Im übrigen sei darauf verwiesen, dass eine Zustellung auch als rechtskräftig vollzogen galt, wenn festgestellt wurde, dass der Besondere trotz fehlerhafter Zustellung das Zustellungsstück erhalten hat, siehe originelle Sammlung der Aktenauszüge

004937

Verwaltungsgerichtshofes F 5431, Jahrgang 1907. Da RA. Dr. Führer von Herrn Ferdinand Bloch-Bauer als Vertreter in seiner Strafsache bestellt wurde und auch auf Grund von Rücksprachen mit diesem - er kam meines Wissens in der Schweiz mit diesem zusammen - mit mir verhandelt und Erklärungen abgab, besteht kein Zweifel, dass Herr Ferdinand Bloch-Bauer von der Einleitung des Strafverfahrens Kenntnis hatte.

2). Höhe der Nachtragssteuern

Nach Angabe der Beschwerde wurde vom Betriebsprüfer ein 44 Seiten langer Betriebsprüfungsbericht erstellt. Welche Posten über die Angaben der Österreichischen Zuckerindustrie AG. hinaus darin festgestellt und welche Beträge offensichtlich, siehe unten, von den nachträglichen Angaben der Firma nicht als steuerpflichtig behandelt wurden, ist mir nicht erinnerlich. Ebenso nicht, welche Punkte bis zur Schlussbesprechung strittig blieben. Das Ergebnis der Betriebsprüfung wurde aber, wie bereits erwähnt, in einer gemeinsamen Besprechung unter Teilnahme von mindestens 10 Personen geklärt und von der Firma als richtig anerkannt. Die behauptete willkürliche Aufteilung der als verkürzt festgestellten Beträge auf das Einkommen der Herren Karl und Ferdinand Bloch-Bauer ist mir nach meiner Erinnerung nicht glaublich. Es lagen jedenfalls für die Aufteilung bestimmte Angaben der Angestellten der Österr. Zuckerindustrie AG. bzw. buchmässige Anhaltspunkte vor.

Dazu sei auf Grund der Angaben in der Beschwerde noch ausgeführt:

Von dem Dispositionsfond wurden angeblich jährlich 50.000 S als steuerliche Abzugspost anerkannt. Da von der Betriebsprüfung ein Dispositionsfond im Betrage von 2,473.194 S als steuerpflichtig angenommen wurde, müssten somit auf den Dispositionsfond Beträge von rund 2,773.000 S im Laufe der Jahre 1931/32 bis 1936/37 gelegt worden sein ( 2,473.000 + 6 x 50000 ). Dagegen wurde von der Firma nachträglich nur ein Dispositionsfond

von 2.403.140 S einbekannt. Es ergibt sich daraus, dass von der Betriebsprüfung höhere Zuwendungen an den Dispositionsfond festgestellt wurden als von der Firma nachträglich einbekannt wurden.

004938

waren.

Den Herren Bloch-Bauer ( Ferdinand und Karl) wurde von der Bemessungsgrundlageerhöhung zu KöSt im Betrage von 2,567.840 S bloss Beträge von 2,174.000.-- S zugerechnet. Es wurde somit ein Differenzbetrag von 393.000.-- S nicht als Einkommen der Herren Bloch-Bauer behandelt. Warum dies geschah, weiss ich nicht mehr. Es ist aber daraus zu ersehen, dass die Feststellung der Einkommen der Herren Bloch-Bauer ebenfalls nicht willkürlich erfolgte und jedenfalls die Beträge, die ihnen nicht zugeflossen sind, auch nicht als Einkommen zugerechnet wurden.

Auf die Rechtsausführungen der Beschwerde betreffs des Dispositionsfonds erübrigt sich einzugehen. Es sei nur nebenbei bemerkt, dass diese Ausführungen, sowohl nach dem zitierten FM Erlass als auch nach den Verwaltungsgerichtshofentscheidungen zum § 94 PStG, nicht ganz stichhältig sind. Durch die Weigerung des Herrn Ferdinand Bloch-Bauer die Empfänger bekanntzugeben, konnten diesen, die auch jetzt noch nicht namentlich bekanntgegeben wurden, die Steuern nicht vorgeschrieben werden. Dies hat auch Ferdinand Bloch-Bauer gewollt und wusste er auch, dass er damit die Zahlungen der Steuern für diese Personen zu tragen hat.

### 3). Strafe

Die Einleitung und die Durchführung des Strafverfahrens ist vollständig unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt. Auch beim Abschluss des Strafverfahrens bei der Unterwerfung, wurde keinerlei Zwang ausgeübt. Ein solcher konnte auch gar nicht ausgeübt werden, da ja Ferdinand Bloch-Bauer und auch Karl Bloch-Bauer bereits im Ausland waren. Die in der Beschwerde angegebene erhoffte Rettung von Vermögensstücken als Beweggrund für die Unterwerfung wurde von der Strafabteilung nicht genährt bzw. wurde diesbezüglich ganz bestimmt nicht gesprochen. Im übrigen wird dies in der Beschwerde nicht einmal behauptet. Ob RA.Dr. Führer, damals Präsident der Rechtsanwaltskammer, diese Hoffnungen erweckt und damit Herrn Ferdinand Bloch-Bauer zur Zurückziehung der Einkünfte und zur Unterwerfung bewogen hat, ist mir nicht bekannt. Es ist das aber auch für die Beurteilung der rechtsmässigen und ordnungsgemässen Durchführung des Strafverfahrens und der Unterwerfung von Bedeutung.

004983

sentlich. Die in der Beschwerde erwähnte Rechtsverwahrung ist mir nicht erinnerlich. Ich weiss auch nicht mehr ob tatsächlich eine solche zu den Akten gegeben wurde oder nicht.

Aus der Höhe der Strafe von 300.000 RM im Verhältnis zu den Nachtragssteuern, für Ferdinand Bloch-Bauer persönlich 711.580 RM und KöSt 992.715 S, ergibt sich überdies, dass einerseits nur eine Mindeststrafe verhängt wurde, aber auch, dass nur ein Teil der verkürzten Beträge als strafbar angesehen wurde. Es kann somit sogar einem Teil der nachträglich einbekannten Verkürzungen bei der Festsetzung der Strafe Straffreiheit zuerkannt worden sein. Möglich ist auch, dass bloss die Nichtabführung der Tantiemenabgabe bestraft wurde.

Die Höhe der Strafe wurde, wie bereits erwähnt, im OF Präs. bestimmt und auch die Unterwerfungsverhandlung glaube ich auf Grund der damals bestandenen Kompetenzbestimmungen von diesem undmm nicht vom Vorsteher des Finanzamtes genehmigt.

#### 4). Verbuchung der Zahlungen

Die vorwegige Verbuchung der Zahlungen von Steuerstrafen erfolgte zu Recht. Einerseits war meiner Erinnerung nach die voraussichtliche Strafe bei Einleitung der Strafuntersuchung auf die Vermögenswerte des Ferdinand Bloch-Bauer sichergestellt, und musste daher bei Veräusserungen dieser der Erlös von vornherein auf die Strafe verwendet werden. Andererseits war Voraussetzung für die Genehmigung der Unterwerfungsverhandlung, dass die Strafe eingezahlt war. Diese Forderung wurde bestimmt auch an RA. Dr. Führer gestellt und ist dieser dem auch nachgekommen. Im übrigen war auch in der österr. Einbringungsvorschrift angeordnet, dass Strafen in der Regel vorweg abzudecken und gegenteilige Weisungen der zahlenden Partei nicht zu beachten waren, was auch glaublich weiter Praxis blieb.

Abschliessend stelle ich fest, dass somit nach meiner Überzeugung die Einleitung und Durchführung des Strafverfahrens vollständig korrekt erfolgte. Die Behauptung in der Beschwerde, dass bei der Durchführung des Strafverfahrens und bei der Nach-

004940

tragsbemessung der Umstand eine Rolle gespielt hätte, dass die Herren Bloch-Bauer Juden waren, ist vollständig unbegründet und nicht richtig. Das Verfahren gegen Ferdinand Bloch-Bauer wurde nicht anders durchgeführt als gegen andere Steuerpflichtige vor und nach 1938 und hätte sonst wohl auch nicht bis April 1940, also 2 Jahre lang, gedauert. Damit ist auch der Vorwurf der Bequemlichkeit oder des Zwanges usw. widerlegt."

004941